

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend AGB genannt) gelten grundsätzlich für alle - auch zukünftigen - Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma taberna pro medicum GmbH (nachfolgend tpm genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch von tpm nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss, Unterlagen, technische Normen, Preise, Verpackung, Transportversicherung, Montage, Einweisung

2.1 Alle Angebote von tpm sind unverbindlich.

2.2 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen nebst Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich. Bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Produkte gelten nur dann als garantiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Produkt- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

2.3 Alle Preise gelten ab Werk tpm zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung (vgl. 3.1). Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl von tpm gegen Berechnung. Bei Lieferungen ins Ausland sind die Einfuhrabgaben des betreffenden Landes nicht enthalten.

2.4 Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird von tpm nicht abgeschlossen.

2.5 Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Besteller montiert. Wenn tpm aufgrund zusätzlicher ausdrücklicher Vereinbarung die Montage und/oder Inbetriebnahme übernimmt, gelten tpm's Allgemeine Montagebedingungen. Durch tpm selbst gelieferte komplette Anlagen und Geräte werden durch Techniker von tpm aufgestellt, geprüft und übergeben. Die Leistungen sind im Lieferpreis nicht enthalten sofern nicht anders spezifiziert. Die Herstellung der zum Betrieb der Geräte notwendigen Versorgungseinrichtungen ist Sache des Bestellers. Ebenso die Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel, soweit diese nicht zum Lieferumfang gehören und von tpm angeboten werden.

2.6 Transportverpackungen können inländische Abnehmer, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, am Geschäftssitz von tpm zurückgeben. Die Rückgabe kann ausschließlich, für tpm kostenfrei, zu den Geschäftszeiten erfolgen. Zurückgegebene Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Verpackungsarten sortiert sein. Andernfalls ist tpm berechtigt, vom Abnehmer die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Es gelten die Preise am Tage der Lieferung, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3. Lieferung, Ersatzlieferung, Gefahrübergang, Versand

3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab Werk tpm.

3.2 Teillieferungen sind zulässig.

3.3 Die Gefahr geht grundsätzlich mit Übergabe der Produkte an den Frachtführer, Spediteur, dessen Beauftragte oder andere Personen, die von tpm benannt sind, auf den Besteller über.

3.4 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Ersatzlieferungen (Geräte, Sonden, Applikatoren, etc.) grundsätzlich gebührenpflichtig.

4. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

4.1 Angegebene Liefertermine sind in der Regel unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.

4.2 Im Falle eines von tpm zu vertretenden Lieferverzugs darf der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - nach Ablauf von 2 Wochen für jede weitere vollendete Woche des Verzuges unter Abschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% - höchstens aber 5% - vom Werte des Teils der Lieferung verlangen, der infolge des Verzuges nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Nr. 7.5 gilt entsprechend.

4.3 Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach Nr. 4.2 erreicht ist, darf der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn tpm nicht vorher erfüllt.

4.4 Befindet sich der Besteller mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist tpm berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges zu verlängern. Nr. 5 gilt entsprechend.

4.5 Der Besteller kann nur unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 8 und 9 (AGBG) vom Vertrag zurücktreten. Ein Umtausch ist ausgeschlossen.

5. Abnahme

Lieferungen sind, auch wenn sie nicht wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Mängelrechte entgegenzunehmen. Der Besteller trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % zu bezahlen. tpm darf dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht von tpm, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann tpm den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadenersatz verlangen.

6. Zahlung

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen per Nachnahme bei Lieferung und ohne Abzug zu erbringen. Alle Zahlungen erfolgen in EURO "frei Zahlstelle" von tpm.

6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung darf tpm insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen. Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf tpm durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrags erklären und Schadenersatz verlangen.

6.3 Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Besteller geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und tpm ist berechtigt, Lieferung gegen Vorauskasse sowie Vorauskasse vor Fertigungsfreigabe zu verlangen. Satz 1 findet auch bei Zahlungsverzug des Bestellers aus irgendeinem Vertrag Anwendung. Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Besteller mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

6.4 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat tpm grundsätzlich ein Recht auf Anzahlung in Höhe von zwei Dritteln des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens bei Auftragserteilung.

6.5 Kürzung für Porto, Überweisungs- oder ähnliche Gebühren werden von tpm nicht anerkannt. Zielüberschreitungen berechtigen tpm, unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens, Zinsen in üblicher Höhe zu berechnen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Nachnahmespesen gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware (Sach- und Rechtsmängel, Gewährleistung)

7.1 (Untersuchungs- und Rügepflicht) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen. Der Besteller verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie bei tpm nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er diese festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet. Der Besteller hat nach Absprache mit tpm für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.

tpm ist von Transportschäden unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist tpm eine schriftliche Bestätigung des Transporteurs zu übersenden.

7.2 (Behandlung und Lagerung) Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.

7.3 [Nachbesserung, Ersatzlieferung] Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf tpm auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist, mindestens binnen 2 Wochen nach Aufforderung durch den Besteller beheben. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit tpm auch durch den Besteller erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Ort des Empfängers statt. Weicht der Ort des Empfängers vom Geschäftssitz des Bestellers ab, so muss dies tpm gegenüber offen gelegt werden. Andernfalls erfolgt keine Übernahme der dadurch entstehenden höheren Kosten. Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen von tpm verpflichtet. Nur in dringenden Fällen (Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden, Gefährdung der Betriebssicherheit) darf der Besteller Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen. Er hat tpm sofort zu informieren und dessen Einwilligung einzuholen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt - gegebenenfalls nach vorheriger Fristsetzung - berechtigt. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Besteller nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt (§ 440 BGB).

7.4 (Minderung, Vertragsaufhebung) Wenn tpm eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Nr. 7.3 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt, kann der Besteller den Kaufpreis angemessen herabsetzen.

7.5 (Ausschluss weiterer Mangelschäden) Soweit nicht in den Nummern 4.2, 4.3 und 7.1 bis 7.4, 9. und 10. geregelt, ist tpm für Vertragswidrigkeiten und Schäden - gleich aus welchen Rechtsgründen - nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Mängel verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder anderer indirekter Schäden (d.h. Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet tpm aber nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. tpm haftet jedoch in jedem Falle für grobe Fahrlässigkeit und für besonders übernommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

7.6 (Handelsübliche Abweichungen, konstruktive Änderungen) Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und Ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.

7.7 (Beachtung von Instruktionen von tpm) Instruktionen von tpm über die Bedingungen oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.

7.8 Die gesetzliche Gewährleistung beträgt für Neuwaren innerhalb der EU 24 Monate und beginnt mit Gefahrübergang im Sinne von Nr. 3.3. Für alle übrigen Geschäfte ist die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate verkürzt. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Ausgenommen von jeglicher Gewährleistung sind Kabel, Schläuche, Filter, Thermofühler und Verbrauchsmaterialien für die tpm eine Funktionsgarantie von 30 Tagen gewährt. Die Gewährleistung verfällt bei Nichteinhaltung der empfohlenen Wartungsintervalle. Unsere Gewährleistungspflicht enthält alle Material-, Wege- und Transportkosten. Sie entfällt, wenn durch Dritte Eingriffe oder Reparaturen ohne tpm's ausdrückliche Erlaubnis am Gerät vorgenommen werden. Die Gewährleistung für gebrauchte Produkte ist ausgeschlossen.

8. Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

8.1 tpm ist berechtigt, über für besondere (kundenspezifische) Teile gefertigte Hilfsmittel binnen eines Jahres nach Durchführung des letzten Auftrages nach seinem Ermessen zu verfügen.

8.2 Alle Rechte an von tpm gefertigten Mustern, Hilfsmitteln, Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich tpm zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von tpm und sind auf Anforderung zurückzusenden (vgl. Nr. 2.2).

8.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind. Dies gilt auch für die in Nr. 8.2 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offen gelegt oder sonst wie zugänglich gemacht werden dürfen. Alle Eigentums- und Urheberrechte an von tpm stammenden Informationen - auch in elektronischer Form - verbleiben bei tpm.

8.4 Die Vertragsparteien werden ihren Untertieranten die selben Geheimhaltungsverpflichtungen wie in Nr. 8.3 beschrieben auferlegen.

9. Verantwortlichkeit für Nebenpflichten

Für die Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten steht tpm nur entsprechend den Bestimmungen der Nr. 4, 7.5 sowie Nr. 11 ein.

10. Nichtbelieferung, Unmöglichkeit, Unvermögen

Für die Fälle der allgemeinen Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie des Unvermögens von tpm gelten für Rücktritts- und Schadenersatzrechte des Bestellers die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 275, 323, 326 BGB). Nr. 7.5 und 13 finden entsprechende Anwendung.

11. Höhere Gewalt

11.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs. Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

11.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 11.1 verhindert ist.

12. Sonstige Verantwortlichkeit von tpm

Soweit nicht ausdrücklich in diesen AGB bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen tpm, insbesondere auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand

selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Nr. 7.5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

13. Verjährung

Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren ab Gefahrübergang (Nr. 3) binnen 12 Monaten. Die Verantwortlichkeit von tpm beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten.

Die gesetzliche Verjährung wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, wegen gesetzlicher Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz und wegen Einbaus der gelieferten Produkte in Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) bleibt unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von tpm. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von tpm in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt vereinbart, dass der Kunde erst mit Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen Eigentum erlangt.

14.2 Der Besteller unterstützt tpm bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum zu schützen. Der Besteller informiert tpm unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahme etc.)

14.3 tpm ist nach erfolglosem Ablauf einer, dem Besteller gesetzten, angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltware nach Mahnung bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben.

14.4 Der Besteller wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung abschließen. Seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen tritt er im voraus an uns ab.

14.5 Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird tpm auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

15. Verschiedenes

15.1 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AGB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

15.2 Ein aufgrund dieser AGB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich.

15.3 Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

15.4 Der Besteller darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Herstellers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse von tpm verwenden oder anmelden.

15.5 (Gewerbliche Schutzrechte Dritter) Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller wird tpm gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außer gerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

15.6 Es ist dem Käufer nicht erlaubt, tpm Produkte in Länder zu exportieren, für die tpm Exklusiv-Vertriebs-Verträge mit Vertriebspartnern hat. Zum Export eines tpm Produktes in ein anderes Land als das Einkaufsland, wird eine schriftliche Genehmigung von tpm benötigt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist - sofern sich nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses etwas anderes ergibt - das Werk von tpm.

16.2 Gerichtsstand ist D-21335 Lüneburg. Es gilt deutsches Recht.

16.3 tpm ist in jedem Fall auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

17. Datenverarbeitung, frühere Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

17.1 tpm und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.

17.2 Frühere Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, oder Lieferbedingungen sind aufgehoben.